Bundesrat **Drucksache 285/96**

16.04.96

EU - In - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Katastrophenschutz, Fremdenverkehr und Energie
SEK(96) 496 endg.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Übermittelt vom Auswärtigen Amt am 16. April 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 10. April 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Drucksache 285/96

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

ÜBER KATASTROPHENSCHUTZ, FREMDENVERKEHR UND ENERGIE

Einleitung

Bei den Verhandlungen zum Vertrag über die Europäische Union hatten sich mehrere Mitgliedstaaten für die Aufnahme der Bereiche Katastrophenschutz, Fremdenverkehr und Energie als neue Kapitel in den Vertrag ausgesprochen. Schlußendlich wurde folgende Bestimmung in den Vertrag eingfügt:

- gemäß Artikel 3 t des Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge ... Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr.

- Die Erklärung Nr. 1 in der Schlußakte lautet wie folgt:

"Die Konferenz erklärt, daß die Frage der Einfügung von Titeln über die in Artikel 3 Buchstabe t des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Bereiche in jenen Vertrag nach dem Verfahren des Artikels N Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union anhand eines Berichts geprüft wird, den die Kommission dem Rat spätestens 1996 vorlegen wird."

Das vorliegende Dokument ist der Bericht der Kommission.

I. Die bisherigen Maßnahmen der Gemeinschaft

Katastrophenschutz

Um schweren Naturkatastrophen oder technologischen Katastrophen zu begegnen, haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verschiedene öffentliche Hilfsdienste, Organisationen und Verbände geschaffen, die insgesamt als Katastrophenschutz bezeichnet werden.

Die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Katastrophenschutz soll die Anstrengungen der Mitgliedstaaten für einen besseren Schutz von Menschen, Umwelt und Gütern bei Naturkatastrophen oder technologischen Katastrophen unterstützen.

Dieses Ziel wird in der Hauptsache durch den Aufbau von Kontakten zwischen den Verantwortlichen des Katastrophenschutzes in den einzelnen Mitgliedstaaten und den Austausch von Erfahrungen erreicht. Die Initiativen der Kommission orientieren sich am Subsidiaritätsprinzip: es werden nur Maßnahmen durchgeführt, die auf Gemeinschaftsebene ihre größte Wirksamkeit entfalten.

Die gemeinschaftlichen Maßnahmen, bei denen spezifische Instrumente entwickelt wurden, tragen dazu bei, die Akteure des Katastrophenschutzes besser auf ihre Aufgaben vorzubereiten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere ein praktisches Handbuch und Pilotprojekte zu nennen. Die Kommission konzentriert sich jedoch vor allem auf Initiativen, die Begegnungen zwischen den Akteuren des Katastrophenschutzes

ermöglichen und darauf ausgerichtet sind, ihre Handlungsfähigkeiten und -möglichkeiten im Ernstfall auszubauen.

In den letzten fünf Jahren wurden fast 5 Mio. ECU für gemeinschaftliche Maßnahmen im Katastrophenschutz bereitgestellt. Sie kamen in der Hauptsache folgenden Initiativen zugute: Informationsworkshops, Austausch von Sachverständigen, Simulationsübungen, Pilotprojekte, flankierende Maßnahmen und Katastropheneinsätze. (Beschreibung der Maßnahmen: siehe ausführliche Liste in Anhang 1)

Um die Einsätze von Katastrophenschutzdiensten der Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene kohärenter und wirksamer zu gestalten, wurden innerhalb der Gemeinschaft entsprechende organisatorische Vorkehrungen getroffen. Auch für die Abstimmung mit den im Katastrophenschutz tätigen internationalen Organisationen wurden praktische Vereinbarungen geschlossen.

Fremdenverkehr

Auf den Fremdenverkehr entfallen durchschnittlich 5,5 % des BIP der Union, in einigen Mitgliedstaaten sogar fast doppelt so viel. Etwa 9 Mio. Personen sind im Fremdenverkehr innerhalb der Gemeinschaft beschäftigt, und die direkt mit dem Fremdenverkehr verbundenen Arbeitsplätze machen ca. 6 % der Gesamtbeschäftigung aus.

Vor der Einfügung von Artikel 3 t in den Vertrag kamen verschiedene Maßnahmen im Rahmen anderer politischer Konzepte oder Programme der Gemeinschaft dem Fremdenverkehr indirekt zugute, das galt insbesondere für Maßahmen in den Bereichen Umweltschutz, Kultur, Forschung und Entwicklung, Regionalpolitik, Verkehr, Berufsausbildung und Verbraucherschutz. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der Fördermaßnahmen für den Fremdenverkehr im Rahmen des Programms LEADER und der Strukturfonds hervorzuheben.

Seit Artikel 3 t Bestandteil des Vertrags ist, führte die Gemeinschaft im Rahmen eines spezifischen Instruments direkte Maßnahmen für den Fremdenverkehr durch. Bei diesem Instrument handelt es sich um den "Aktionsplan der Gemeinschaft zu Förderung des Tourismus", der mit einem Gesamthaushalt von 18 Mio. ECU ausgestattet ist. Mit dem Aktionsplan sollen insbesondere neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren des Fremdenverkehrs im öffentlichen wie im privaten Bereich gefördert werden, um in bestimmten vorrangigen Bereichen geeignete Lösungen für gemeinsame Probleme des europäischen Fremdenverkehrs zu erarbeiten (Liste der Maßnahmen: siehe Anhang 2)

Ferner wurden seit 1990 Maßnahmen im Rahmen des Zweijahresprogramms zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik durchgeführt.

Energie

Der Bereich Energie gilt seit 1954 als dynamischer Faktor der gemeinschaftlichen Integration, da er ein zentrales Element für die Wirtschaftstätigkeit und den sozialen Wohlstand darstellt und für die Solidarität von strategischer Bedeutung ist. Er ist daher ein Schlüsselbereich für die Tätigkeit der Union, wobei die Energiepolitik zur Zeit

aufgrund unterschiedlicher Sachzwänge und Regeln des Marktes auf eine Diversifizierung der Energieträger ausgerichtet ist.

Auch wenn die Kommission ihre energiepolitischen Ziele definiert hat, werden diese bei weitem nicht von allen Mitgliedstaaten akzeptiert. Zwar stützen sich diese Ziele im Bereich der Kohle und der Kernenergie auf die jeweiligen Verträge, ihre Kohärenz mit den politischen Strategien für die anderen Energieträger ist jedoch nicht gewährleistet und ist auf Kompromisse im Rahmen der durch den EG-Vertrag geschaffenen Instrumente angewiesen.

Die Instrumente der gemeinschaftlichen Energiepolitik betreffen im wesentlichen das Funktionieren des Binnenmarktes sowie Wettbewerbsregeln, Wirtschaftspolitik, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, Aufbau der transeuropäischen Netze, Handelspolitik, Zusammenarbeit mit Drittländern, Umweltschutz, Forschungspolitik und Verbraucherschutz. Jedes dieser Instrumente beeinflußt die Position der verschiedenen Energieträger auf dem Markt, wobei jedoch keine Kohärenz mit der Politik der Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

II. Bisherige Rechtsgrundlagen

Katastrophenschutz

Im Jahre 1985 wurden bei einem informellen Treffen der für Katastrophenschutz zuständigen Minister die Grundlagen für eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Katastrophenschutz gelegt. Seitdem fanden zu diesem Thema vier Ratstagungen statt und sechs Entschließungen wurden verabschiedet.

Die gemeinschaftliche Zusammenarbeit stützt sich bisher auf Ad-hoc-Entschließungen des Rates und der Mitgliedstaaten ohne besondere Rechtsgrundlage. In der letzten Entschließung vom 31. Oktober 1994 wird der Ausbau dieser Zusammenarbeit gefordert. Im Mai 1995 legte die Kommission im Sinne dieser Entschließung auf der Grundlage von Artikel 235 EG-Vertrag einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz vor. Darin ist vorgesehen, die Aktionen im Katastrophenschutz zu konzentrieren und ihren Umfang zu erweitern.

Fremdenverkehr

Die bisherigen Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten des Fremdenverkehrs waren im wesentlichen in den Aktionsplan zur Förderung des Tourismus eingebettet. Der mehrjährige Aktionsplan (1993-1995) wurde auf der Grundlage von Artikel 235 EG-Vertrag verabschiedet (Beschluß Nr. 92/421/EWG des Rates vom 13. Juli 1992). Er lief letztes Jahr aus, ein Vorschlag für einen neuen Aktionsplan ist in Vorbereitung.

Maßnahmen zur Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik wurden ferner im Rahmen des Zweijahresprogramms sowie der Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. 11.1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus durchgeführt, wobei Artikel 213 EG-Vertrag als Rechtsgrundlage diente.

Die indirekten Maßnahmen zugunsten des Fremdenverkehrs erfolgten gemäß den Bestimmungen für die Politik in den verschiedenen Sektoren, wie z.B. Umweltschutz, Kultur, Forschung und Entwicklung, Regionalpolitik, Verkehr, Berufsausbildung und Verbraucherschutz.

Energie

Die Instrumente der Energiepolitik stützen sich auf die drei Verträge.

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl regelt den Bereich von Kohle und Stahl. Er sieht einen spezifischen Rahmen für die Umstrukturierung der Kohle- und Stahlindustrie vor und verleiht der Kommission bestimmte Befugnisse. Da dieser Vertrag im Jahre 2002 ausläuft, stellt sich die Frage, wie die Maßnahmen im Sozial- und im Forschungsbereich, deren Durchführung und Finanzierung in diesem Vertrag vorgesehen ist, weitergeführt und wie die Kohärenz von gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Maßnahmen in diesem Bereich gewahrt werden können. Ferner geht es um den Beratenden Ausschuß für Kohle und Stahl, der mit dem Auslaufen des Vertrags ebenfalls verschwinden würde.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sieht Instrumente vor, mit denen Fragen der Kernenergie im Bereich der Investitionen sowie der Sicherheit und der Sicherheitsüberwachung effizient behandelt und die Maßnahmen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene koordiniert werden können, ohne daß Entscheidungen zugunsten der Kernenergie aufgezwungen werden. Der Vertrag hat seinen Nutzen für den Energiebereich unter Beweis gestellt, auch wenn einige seiner Bestimmungen den heutigen Ansprüchen nicht mehr ganz gerecht werden.

Für alle anderen Energieträger gilt der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Er enthält keine spezifischen Rechtsgrundlagen für den Energiesektor, den Bereich der Netze ausgenommen. Er bietet jedoch eine Vielzahl von Instrumenten, die der Gemeinschaft das Handeln im Energiesektor ermöglichen. Hingegen enthält der Vertrag keine Bestimmung, um die auf der Grundlage seiner verschiedenen Bestimmungen ergriffenen Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten oder den Energieträgern abzustimmen. Im übrigen mußten alle Maßnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energieträger und der Energieausbeute auf Artikel 235 gestützt werden, soweit sie nicht im Bereich der Forschung lagen.

III. Bewertung

Katastrophenschutz

Durch die Tätigkeit der Gemeinschaft seit 1985 konnte schrittweise und pragmatisch eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene aufgebaut werden. Elemente dieser Zusammenarbeit sind regelmäßige Kontakte zwischen den einzelstaatlichen Entscheidungsträgern, der Austausch von Erfahrungen, die Entwicklung praktischer Instrumente sowie Initiativen, die speziell auf die Akteure des Katastrophenschutzes zugeschnitten sind und ihre Qualifikation verbessern sollen. All diese Maßnahmen sind letztendlich auf das Ziel ausgerichtet, Menschenleben zu retten und die wirtschaftlichen Schäden für die Gemeinschaft als Ganzes zu verringern.

Diese positive Bilanz zeigt, daß das Fehlen einer Rechtsgrundlage die Entwicklung einer konstruktiven Zusammenarbeit im Katastrophenschutz nicht verhindert hat. Vielmehr sind die wichtigsten Elemente des Katastrophenschutzes (Vorbeugung, Vorbereitung der Akteure und Katastropheneinsätze) nunmehr Gegenstand gemeinschaftlicher Initiativen.

Fremdenverkehr

Die Gemeinschaft hat Maßnahmen zugunsten des Fremdenverkehrs bisher indirekt über andere Bereiche der Politik durchgeführt. Auf diese Weise konnte die Entwicklung im Bereich des Tourismus auf verschiedene Weise gefördert werden, z.B. durch Schaffung günstiger Bedingungen für die Mobilität von Touristen, durch die Verbesserung der Ausbildung in den Tourismusberufen, durch den Umweltschutz oder durch Unterstützung bei der Erprobung neuer Fremdenverkehrsprodukte.

Da keine eigene Rechtsgrundlage für den Tourismus vorhanden ist, wurde auf der Grundlage von Artikel 235 ein Aktionsplan zur Förderung des Tourismus verabschiedet, nachdem eine Reihe von Maßnahmen für eine gemeinsame Aktion der Partner in der Union herausgearbeitet worden waren.

Die Kommission hat ein Grünbuch zur Rolle der Union im Fremdenverkehr herausgegeben, zu dem eine öffentliche Konsultation stattfand. Aufgrund der im Grünbuch entwickelten Optionen halten verschiedene Gruppen (Europäisches Parlament, WSA, mehrere Mitgliedstaaten, Berufsverbände, usw.) die Aufnahme eines Kapitels über Fremdenverkehr in den Vertrag für erforderlich, andere Gruppen (Ausschuß der Regionen, mehrere Mitgliedstaaten und Berufsverbände) würden eine bessere Koordinierung der gemeinschaftlichen Initiativen zugunsten des Fremdenverkehrs vorziehen, einige Mitgliedstaaten betrachten das derzeitige Engagement der Gemeinschaft als ausreichend.

Energie

Im Energiebereich stellt sich die Situation anders dar, denn im Gegensatz zum Katastrophenschutz und zum Fremdenverkehr gibt es bereits eine Energiepolitik der Gemeinschaft für die Sektoren Kohle und Kernenergie sowie spezifische und allgemeine Instrumente für ihre Umsetzung.

Diese Instrumente verteilen sich jedoch auf die drei Verträge: Kohle (bis 2002) und Kernenergie sind durch eigene Verträge abgedeckt, während die übrigen Energieträger (Erdöl, Gas, erneuerbare Energieträger und Elektrizität) unter die allgemeinen Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen (Wettbewerb, Binnenmarkt, Umwelt, transeuropäische Netze, Forschung).

Nach dem Grünbuch der Kommission zur Energiepolitik (verabschiedet am 13. Dezember 1995) müssen im Energiebereich insbesondere folgende Aufgaben gelöst werden:

- Erhaltung der Versorgungssicherheit durch Diversifizierung zwischen allen Energieträgern;

- Verbesserung des Umweltschutzes;

- Förderung des technologischen Fortschritts;

Vollendung des Binnenmarktes für Energie.

Während für die spezifischen Maßnahmen Rechtsgrundlagen in den einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Verträge vorhanden sind, kann die Kohärenz all dieser gemeinschaftlichen Maßnahmen und die Abstimmung auf die Politik der Mitgliedstaaten durch Artikel 235 sichergestellt werden. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sieht die Aufstellung allgemeiner Ziele vor, und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft verlangt die Aufstellung eines nuklearen Investitionsprogramms.

Die wichtigste Frage im Energiesektor ist also, wie die verschiedenen Elemente gestrafft und aufeinander abgestimmt werden können, um die Kohärenz des Ganzen zu gewährleisten und die vorhandenen Kompetenzen besser zur Geltung zu bringen, wobei jedoch bestimmte Elemente an die derzeitigen Gegebenheiten anzupassen sind. Für eine derartige Straffung kommen zwei Konzepte in Frage:

Das erste besteht darin, Anwendung und Konsolidierung der Verträge gemäß den Forderungen der Regierungskonferenz miteinander zu verbinden. Eine umfassende Konsolidierung der drei Verträge würde es ermöglichen, die verstreuten Rechtsgrundlagen in einem einzigen Kapitel zusammenzufassen und der gemeinschaftlichen Energiepolitik dadurch mehr Kohärenz zu verleihen.

Das zweite Konzept würde die Einführung eines Kapitels über Energie in den Vertrag bedeuten, in dem die Ziele der Energiepolitik definiert und entsprechende Instrumente und Verfahren vorgesehen werden. Ein eigenes Kapitel über Energie, das alle Energieträger abdeckt, würde die Vollendung des Binnenmarktes und den Schutz der Umwelt erleichtern und zur Versorgungssicherheit in einem Bereich beitragen, in dem die Gemeinschaft mit großen Defiziten zu kämpfen hat.

Schlußfolgerung

Bisher gibt es keine spezifischen Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Gemeinschaft in den genannten drei Bereichen.

Allerdings hat diese Tatsache die Gemeinschaft nicht daran gehindert, bestimmte Maßnahmen in diesen Bereichen zu konzipieren und durchzuführen. Die bisherigen Maßnahmen wurden entweder auf die allgemeinen Bestimmungen des Vertrags und/oder der Politik in den jeweiligen Sektoren bzw. auf Artikel 235 des Vertrags gestützt. Im Rahmen der derzeitigen Bestimmungen des Vertrags ist ein Ausbau dieser Maßnahmen möglich.

Allerdings dürfte sich der Rückgriff auf Artikel 235 des Vertrags in einer erweiterten Gemeinschaft wesentlich schwieriger oder sogar unmöglich gestalten, wenn Entscheidungen weiterhin einstimmig getroffen werden müssen.

Durch Einführung geeigneter Bestimmungen in den Vertrag würde es außerdem erleichtert, Kontinuität und Kohärenz des gemeinschaftlichen Handelns in den betreffenden Bereichen zu gewährleisten. Gleichzeitig könnten die Maßnahmen der Gemeinschaft besser zur Geltung gebracht und wirksamer gestaltet werden.

Im Energiesektor ist eine Straffung und bessere Abstimmung der Rechtsgrundlagen, die derzeit auf die drei Verträge verteilt sind, auf jeden Fall erforderlich. Das Gleiche gilt für die Festlegung eines Handlungsrahmens für die Ausübung der in den Verträgen verankerten Kompetenzen.

Die Kommission betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich, daß es ihr nicht um neue Kompetenzen geht. Es ist nun Sache der Konferenz, in dieser Frage Stellung zu beziehen.

ANHANG 1

Wichtigste Initiativen im Katastrophenschutz während der letzten fünf Jahre

A. **Informationsworkshops** (ca. 25 % der Ausgaben)
Die Informationsworkshops finden immer größeres Interesse: sowohl ihre Zahl als auch ihre Themenvielfalt nehmen stetig zu. Auch erklären sich immer mehr Mitgliedstaaten bereit, derartige Workshops zu veranstalten.

B. **Sachverständigenaustausch** (ca. 20 % der Ausgaben)
Der im Januar 1995 eingeführte Austausch von Sachverständigen war eine sehr erfolgreiche Initiative. In einem Jahr gab es 215 Bewerbungen, 148 Austauschmaßnahmen fanden tatsächlich statt.

C. **Simulationsübungen** (ca. 15 % der Ausgaben)
Bei den Simulationsübungen können die Teilnehmer aus allen Mitgliedstaaten den Gesamtablauf eines Einsatzes in einem Mitgliedstaat beobachten. Parallel werden Workshops veranstaltet, um gemeinsam Schlußfolgerungen aus den Übungen zu ziehen.

D. **Pilotprojekte** (ca. 20 % der Ausgaben)
Die Pilotprojekte sollen die Einsatzverfahren und -techniken im Katastrophenfall verbessern.

E. **Flankierende Maßnahmen** (ca. 20 % der Ausgaben)
Die flankierenden Maßnahmen sollen Initiativen im Bereich des Katastrophenschutzes (z.B. Ausstellungen, Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Informationsbroschüren) unterstützen, die sich direkt an den Bürger richten.

F. **Katastropheneinsätze** (unter 1 % der Ausgaben)
Um die Mitgliedstaaten bei ihren Hilfsmaßnahmen zu unterstützen und zu begleiten, wurde bei den Dienststellen der Kommission ein ständiger Bereitschaftsdienst eingerichtet. Es handelt sich dabei um eine flexible Einrichtung, deren Aufgabe im wesentlichen die Sammlung und Weiterleitung von Informationen bzw. die Mobilisierung von Expertenkenntnissen bei den Behörden der Mitgliedstaaten ist.

INFORMATIONSWORKSHOPS

JAHR	BEREICH	THEMA	LAND
1991	Waldbrände	Bestimmung der wichtigsten gemeinsamen Probleme	Belgien
1992	Waldbrände	Bekämpfung von Großbränden	Frankreich
1993	Chemieunfälle Krisenmanagement Erdbeben Kommunikation in Krisensituationen	Formulierung von Leitlinien für bestimmte Maßnahmen in diesem Bereich Definition und Analyse von Krisensituationen, um Möglichkeiten einer gemeinschaftlichen Aktion herauszuarbeiten Bewertung von Wohnhäusern nach einem Erdbeben im Hinblick auf ihre weitere Benutzung Kommunikationsprobleme der professionellen Mitarbeiter des Katastrophenschutzes in Krisensituationen	Belgien VK Griechenland Belgien
1994	Waldbrände Freiwillige Helfer	Waldbrandbekämpfung aus der Luft Probleme der freiwilligen Helfer des Katastrophenschutzes	Frankreich Portugal
1995	Waldbrände Chemieunfälle Krisenmanagement Kommunikation in Krisensituationen Sensibilisierung der Öffentlichkeit Verhütung von Katastrophen Umweltkatastrophen	Einsatz brandverzögernder Produkte Informationssysteme zu gefährlichen Chemieprodukten, Modelle zur Verteilung von Produkten in gasförmigem Zustand, Bewertung der toxikologischen Auswirkungen von Kontaminationen durch Chemieprodukte Bestimmung der geeignetsten Lernverfahren für Verantwortliche des Krisenmanagements Notwendigkeit eines europäischen Konzepts für die Koordinierung von Maßnahmen mehrerer Mitgliedstaaten Steigerung der Selbstschutzfähigkeit der Bevölkerung Erfahrungsaustausch im Hinblick auf Möglichkeiten für künftige Maßnahmen und die Einbeziehung des Katastrophenschutzes in andere Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft Die Rolle der Verantwortlichen des Katastrophen- und des Umweltschutzes bei Unfällen mit Folgen für die Umwelt	Griechenland Deutschland Frankreich VK Irland Italien Finnland
1996	Internationale Zusammenarbeit Überschwemmungen Katastrophenmedizin Waldbrände Krisenmanagement Sensibilisierung der Öffentlichkeit Sensibilisierung der Öffentlichkeit Verhütung von Katastrophen Überschwemmungen Freiwillige Helfer	Zusammenarbeit zwischen den MOEL und der EU beim Katastrophenschutz Hydrogeologische Überflutungsrisiken Analyse der europäischen Systeme zwecks Aufstellung eines medizinischen Aktionsplans Ausbildung von Einsatzpersonal für die Waldbrandbekämpfung Katastrophenschutz in städtischen Gebieten Nutzen von Informations- und Sensibilisierungskampagnen Information potentiell gefährdeter Gruppen Erfahrungsaustausch Analyse von Überflutungen in Ebenen Identifizierung und Weiterentwicklung der beim ersten Workshop aufgezeigten Möglichkeiten	Österreich Italien Schweden Italien -- VK Frankreich VK Belgien --

JAHR	BEREICH	THEMA	LAND
1992	Europe 92	Organisation von Hilfsmaßnahmen nach einer Großkatastrophe: Flugzeugunfall, der einen	Niederlande
	Keller Fritz	Chemieunfall auslöst und bei dem Wohngebäude zerstört werden	
		Gemeinsame Übung mehrerer europäischer Organisationen des Roten Kreuzes: Simulation	Deutschland
		einer lang andauernden Kältewelle	
1993	Europe 93	Simulation einer Katastrophe im Ärmelkanaltunnel	VK
	Grenzüberschreitende Übung	Übung zur Information der Jugendlichen über Natur- und Technologierisiken sowie Verhütung von Katastrophen und Krisenmanagement in zwei Anrainerregionen des Ärmelkanals, Dorset (VK) und Département de La Manche (F)	VK
	White Helmet	Gemeinsame Übung mehrerer europäischer Organisationen des Roten Kreuzes (D, AUT, B, VK, F und NL), um die Wirksamkeit verschiedener Aspekte des Systems zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Naturkatastrophen zu testen	Belgien
1994	Europe 94	Simulation der Auswirkungen eines Unfalls in einem Kernkraftwerk auf Menschen und Umwelt	Deutschland
1996	Europe 96/II	Seismische Risiken für 700.000 Menschen bei einem Ausbruch des Vesuvs	Italien
	Europe 96/I	Simulation einer Schiffskollision sowie einer Notfallsituation in einer schwach besiedelten Region	Schweden
	Grenzüberschreitende Übung D/NL	Übung im Rahmen von EUREGIO (Rhein-Maas) zum Schutz gegen Brände und zur medizinischen Unterstützung	Deutschland

Drucksache 285/96

PILOTPROJEKTE

JAHR	BEREICH	THEMA	LAND
1993	Waldbrände Nuklearunfälle Erdbeben Informatiksysteme	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Waldbrandbekämpfung Dispersionsmodell für Nuklearunfälle (IKE) Praktisches Handbuch für die Wiederbenutzung von Wohngebäuden nach Erdbeben Geographisches Informations- und Entscheidungshilfesystem (GIDS)	FR + IT Deutschland Griechenland Belgien
1994	Krisenmanagement Krisenmanagement Überschwemmungen	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit beim Krisenmanagement in der niederländischen und in der belgischen Provinz Brabant Zusammenarbeit unterhalb der Ebene der Zentralregierung Vergleichende Analyse der Überschwemmungen von 1993 und 1994 in Nordeuropa	Niederlande VK Niederlande
1995	Waldbrände Chemieunfälle Erdbeben Erdbeben Überschwemmungen Überschwemmungen Naturkatastrophen Informatiksysteme Selbstschutz	Analyse der Maßnahmen zur Brandverhütung in der Europäischen Gemeinschaft Maßnahmen in der Phase nach einem Unfall mit gefährlichen Stoffen Stadtplanung in erdbebengefährdeten Gebieten Auffindung von Verschütteten Vergleichende Analyse der Überschwemmungen von 1993/94/95 in Nordeuropa (Forts.) Entwicklung eines Rettungsbootes Alarmkette bei der Vorhersage von Naturrisiken Integrierte Software für das Krisenmanagement auf Grundlage des GIS Ausrüstung eines Schutzraums in einem öffentlichen Gebäude	Frankreich Frankreich Griechenland Griechenland Niederlande Italien Frankreich Island Frankreich

FLANKIERENDE MASSNAHMEN

JAHR	BEREICH	ART DER MASSNAHME	
1992	Ausstellung Sensibilisierung Waldbrände Waldbrände Information	Ausstellung BRAND 92 Staffellauf der Feuerwehr anläßlich der olympischen Spiele Verstärkung der Einsatzmittel zur Waldbrandbekämpfung(Löschgeschwader)in Katalonien während der olympischen Spiele Seminar auf Ministerebene zum Thema Waldbrände Informationsmaterialüber den Katastrophenschutz	Niederlande FR/ES/GR FR/ES Portugal Belgien
1993	Ausstellung Information Information Konferenz Konferenz Ausbildung	Ausstellung TAU EXPO 93 Mehrsprachiges Lexikon des Katastrophenschutzes Video "Transport gefährlicher Chemikalien" Konferenz Belgirate "Naturrisiken und Katastrophenschutz" INTERSCHUTZ-Symposium Erster Sommerkurs für Feuerwehren in Europa	Italien Belgien VK GFS Deutschland Niederlande
1994	Sensibilisierung Information Information Ausbildung	Projekt zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf den Azoren Video "Internationale Aspekte von Katastrophen" Informationstafel zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz Zweiter Sommerkurs für Feuerwehren in Europa	Portugal VK Belgien Niederlande
1995	Ausstellung Information Schwere Risiken	Ausstellung TAU EXPO 95 Broschüre über die Struktur des Katastrophenschutzes in den Mitgliedstaaten Sommeruniversität "Schwere Risiken und Umweltschutz"	Italien Frankreich Frankreich

Drucksache 285/96

WICHTIGSTE EINSÄTZE DER TASK FORCE

JAHR	BEREICH	ART DER MASSNAHME	LAND
1992	Umweltkatastrophen	Gemeinschaftsaktion (Entsendung italienischer Sachverständiger) zur Bewertung der Gefährlichkeit von Schäden am Staudamm von Mojcovac am Tara (Nebenfluß der Donau)	Montenegro
	Umweltkatastrophen Meeresverschmutzung	Gemeinschaftsaktion infolge einer starken Algenverseuchung	Spanien
	Meeresverschmutzung	Gemeinschaftsaktion nach der Havarie der "Aegaean Sea" bei La Corufia	Spanien
1993	Meeresverschmutzung	Alarmierung der gemeinschaftlichen Task Force nach der Havarie der Braer bei den Shetland-Inseln (Weiterleitung von Informationen und Reise an den Unfallort)	VK
	Meeresverschmutzung	Alarmierung der gemeinschaftlichen Task Force nach dem Unfall des Tankers British Trent bei Ostende (Zusammenstellung und Weiterleitung von Informationen)	Belgische Küste
	Erdbeben	Alarmierung der gemeinschaftlichen Task Force nach einem Erdbeben in Patras (Zusammenstellung und Weiterleitung von Informationen)	Griechenland
1994	Umweltkatastrophen	Entsendung gemeinschaftlicher Sachverständiger (aus Frankreich und den Niederlanden) zur Bewertung der Probleme nach dem Bruch einer Pipeline in der Republik Komi (gemeinsam mit UNEP/DHA)	Rußland
	Medizinische Notfälle	Alarmierung der gemeinschaftlichen Task Force bei einer Epidemie nach einer Strauchverseuchung (Zusammenstellung und Weiterleitung von Informationen)	Sao Tome
	Meeresverschmutzung	Alarmierung der gemeinschaftlichen Task Force nach der Kollision zwischen dem zypriotischen Tanker Nassia und dem Frachtschiff Broker im Bosporus (Zusammenstellung und Weiterleitung von Informationen)	Türkei
	Erdbeben	Alarmierung der gemeinschaftlichen Task Force nach starken Erdbeben in den Regionen Adra, Berja und Almeria (Zusammenstellung und Weiterleitung von Informationen)	Spanien
	Naturkatastrophen	Alarmierung der gemeinschaftlichen Task Force infolge extremer Witterungsverhältnisse im Süden Europas, insbesondere im Piemont (Entsendung von Beobachtern sowie Zusammenstellung und Weiterleitung von Informationen)	Italien
1995	Erdbeben	Alarmierung der gemeinschaftlichen Task Force nach dem Erdbeben von Kozani im Norden des Landes (Zusammenstellung und Weiterleitung von Informationen)	Griechenland
	Erdbeben	Alarmierung der gemeinschaftlichen Task Force nach einem Erdbeben im Nordpeloponnes/Golfen Korinth (Zusammenstellung und Weiterleitung von Informationen)	Griechenland
	Umweltkatastrophen	Gemeinschaftsaktion (Entsendung eines schwedischen Sachverständigen) zur Bewertung der Umweltfolgen und zur Beratung bei der Entsorgung der Abfälle nach einem Chemieunfall	Ruanda
	Brände	Gemeinschaftsaktion (französischer und belgischer Sachverständiger), um den lokalen Behörden Sofortmaßnahmen und mittelfristige Maßnahmen zur Verstärkung der Feuerwehr- und Hilfsdienste vorzuschlagen.	Madagaskar
	Brände	Alarmierung der gemeinschaftlichen Task Force nach einem Brand, bei dem gefährliche Stoffe beteiligt waren (Weiterleitung von Informationen und Bereitstellung österreichischer Sachverständiger)	Slowenien

ANHANG 2

Vorrangige Bereiche gemäß dem Beschluß Nr. 92/421/EWG des Rates vom 13.7.1992	**Spezifische Maßnahmen 1993-1995**
1. Verbesserung der Kenntnisse im Bereich des Tourismus und Verstärkung der Kohärenz der Maßnahmen	Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik; Untersuchungen (insbesondere in den Bereichen Sozialtourismus, Geschäfts- und Tagungstourismus, Auswirkungen neuer Technologien); praktische Leitfäden (insbesondere zu den gemeinschaftlichen Instrumenten zur Förderung des Tourismus); Konsultationen mit den maßgeblichen Vertretern der Tourismusbranche, Seminare und europäisches Forum
2. Entzerrung der Ferientermine	Informationsaustausch mit den Vertretern der Mitgliedstaaten und der Tourismusbranche zur Förderung des Tourismus außerhalb der Saison
3. Grenzüberschreitende Vorhaben	Unterstützung von Pilotprojekten zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Regionen und Mitgliedstaaten, insbesondere bei den neuen Technologien; Zusammenarbeit und Know-how-Transfer mit Zypern und Malta, den MOEL und dem Maghreb
4. Der Tourist als Verbraucher	Elektronischer Leitfaden zur Verbesserung der Information der Touristen in Europa
5. Kulturtourismus	Unterstützung bei der Erschließung neuer länderübergreifender Kulturreiserouten; europäische Seminare in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen
6. Tourismus und Umwelt	Europäischer Preis in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten; Unterstützung von Pilotaktionen zur Berücksichtigung von Umweltproblemen beim Tourismus; gesamteuropäisches Netz für Informationsaustausch und gute Tourismuspraktiken
7. Ländlicher Tourismus	Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der betroffenen Organisationen zwecks Untersuchung der Probleme der Einstufung des Angebots
8. Sozialtourismus	Untersuchung zur Mobilität älterer Personen; Leitfaden zur Erleichterung des Zugangs zum Tourismus für Behinderte
9. Jugendtourismus	Untersuchung über Jugendtourismus

10. Ausbildung	Unterstützung von Pilotprojekten zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung in der Tourismusbranche
11. Werbung in Drittländern	Unterstützung von Pilotvorhaben zur Förderung Europas als Touristenziel

Bundesrat Drucksache **285/96** (Beschluß)

14.06.96

Beschluß
des Bundesrates

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Katastrophenschutz, Fremdenverkehr und Energie

SEK(96) 496 endg.

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zum Katastrophenschutz

   Der Bericht der Kommission zu den Aktivitäten der Gemeinschaft im Bereich des Katastrophenschutzes ist aus Sicht des Bundesrates keine ausreichende Grundlage für die nach der Erklärung Nr. 1 der Schlußakte zum EU-Vertrag anstehende Entscheidung über die Einführung eines entsprechenden Titels in den Vertrag. Auf der Grundlage dieses Berichtes ist auch keine Entscheidung möglich, ob und wie die in Artikel 3 Buchstabe t EG-Vertrag der Gemeinschaft zugewiesene Aufgabe "Katastrophenschutz" beibehalten werden soll.

   Der Bundesrat hält eine ergänzende Stellungnahme der Kommission mit einer konkreten Bewertung der einzelnen Tätigkeiten der Gemeinschaft (Erstellung eines Handbuches, Pilotprojekte, Sachverständigenaustausch, gemeinsame Übungen usw.) für erforderlich. Hierbei sollte u.a. zu folgenden Punkten Stellung genommen werden:

   - In welcher Höhe entstanden der Gemeinschaft seit 1985 Kosten für Personal- und Sachmittel im Bereich des Katastrophenschutzes?
   - In welcher Höhe wurden von der Kommission für gemeinschaftliche Maßnahmen im Katastrophenschutz bei den einzelnen Mitgliedstaaten die Kosten übernommen bzw. Zuschüsse gezahlt?
   - Welche konkreten Erkenntnisse konnten durch die gemeinsam durchgeführten Übungen gewonnen werden? Wie wurden diese Erkenntnisse umgesetzt?

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

- Welche Erkenntnisse konnten durch die durchgeführten Pilotprojekte (Waldbrandbekämpfung usw.) gewonnen werden? Wie wurden diese Erkenntnisse umgesetzt?
- Liegen der Kommission Erkenntnisse darüber vor, ob und wie das von ihr erstellte Handbuch zum Katastrophenschutz von den Mitgliedstaaten genutzt wird?
- Wie wurde von den Mitgliedstaaten der bei den Dienststellen der Kommission eingerichtete "Ständige Bereitschaftsdienst" genutzt? Konnten die Mitgliedstaaten bei Katastropheneinsätzen durch diese Einrichtung unterstützt werden?

Die Bundesregierung wird gebeten, die Auffassung des Bundesrates zum Kommissionsbericht gegenüber Rat und Kommission zu vertreten.

2. Zum Fremdenverkehr

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auch nach Vorlage des Berichts nachdrücklich dafür einzusetzen, daß auf weitere spezifische EU-Aktionen im Bereich des Fremdenverkehrs verzichtet wird und die Europäische Union auf dem Gebiet des Tourismus nur dann und nur soweit tätig wird, als dies mit dem Grundsatz der Subsidiarität (Artikel 3 b EGV) vereinbar ist.

Der Bericht hat keinerlei neue Erkenntnisse erbracht, die eine Änderung der Haltung des Bundesrates rechtfertigen würden.

Der Bundesrat bekräftigt daher die in seinem Beschluß zum Grünbuch "Fremdenverkehr" vom 13.10.1995 - BR-Drucksache 374/95 (Beschluß) - dargelegte Auffassung, wonach die Fremdenverkehrspolitik wegen der besonderen Regionalbezogenheit Sache der Mitgliedstaaten, in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen Aufgabe der Länder ist. Die Begründung einer speziellen EU-Kompetenz mit der Folge EU-weiter Koordinierungs- oder gar Regelungmaßnahmen in diesem Bereich stünde im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip und wäre mit dem von regionalen Eigenheiten maßgeblich geprägten Charakter des Tourismus und seiner dezentralen Organisationsstruktur nicht vereinbar. Dafür besteht - ungeachtet der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus-Sektors in der Europäischen Union - auch bei einer weiteren Zunahme des grenzüberschreitenden Fremdenverkehrs kein Bedarf. Den tourismuspolitischen Belangen kann seitens der Union bereits im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftspolitiken und der EU-Strukturfonds in ausreichender Weise Rechnung getragen werden.

Auch die weiteren Aussagen des Beschlusses des Bundesrates zum Grünbuch haben nach wie vor Gültigkeit.

...

3. Zur Energie

Der Bundesrat wiederholt zur Klarstellung seine u. a. im Beschluß vom 12.05.1995 - BR-Drucksache 103/95 (Beschluß) - niedergelegte Auffassung, daß sich bereits aus den allgemeinen Markt- und Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrages, aus der gemeinsamen Außenpolitik und aus den Gestaltungskompetenzen für Forschung und Entwicklung, für wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie für Umweltschutz ergibt, daß die Europäische Union bereits heute über umfangreiche Einwirkungsmöglichkeiten auf die Energiewirtschaft und die Energiepolitik der Mitgliedstaaten verfügt. Für eine weitergehende Verlagerung energiepolitischer Zuständigkeiten über den bisherigen Kompetenzrahmen hinaus auf die Union besteht kein Anlaß und keine Notwendigkeit.

Vordringliche Aufgabe der Europäischen Kommission ist es vielmehr, die bestehenden Kompetenzen, insbesondere zur Schaffung des Binnenmarktes für Energie nach Artikel 100a sowie Artikel 90 Absatz 3 des Vertrages, im einzelnen auszufüllen und konsequent anzuwenden.

4. Zum Zusammenhang mit der Regierungskonferenz

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß zu den Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996 vom 15.12.1995 - BR-Drucksache 667/95 (Beschluß) - bereits darauf verwiesen, daß gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf eine Erweiterung des EG-Vertrages um spezielle Kompetenzen für die Energie- und Fremdenverkehrspolitik verzichtet werden soll.

Der Bundesrat fordert deshalb erneut mit Nachdruck die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß auf eine Erweiterung des EG-Vertrages um spezielle Kompetenzen für die Energie- und Fremdenverkehrspolitik verzichtet wird. Zur Klarstellung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Union und Mitgliedstaaten in diesen Bereichen sollten im übrigen in Artikel 3 Buchstabe t EG-Vertrag die Wörter "Energie" und "Fremdenverkehr" gestrichen werden.